

INSTITUT SCHOLA CANTORUM BASILIENSIS

## **Studienrichtungsreglement Bachelor of Arts FHNW in Musik**

### **Studienrichtung Alte Musik Mittelalter – Renaissance instrumental/vokal**

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 21. Juni 2021), die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW vom 1. Dezember 2024 erlassen die Leitungen der Institute das vorliegende Studienrichtungsreglement für den Studiengang Bachelor of Arts FHNW in Musik, Studienrichtung Alte Musik Mittelalter – Renaissance instrumental/vokal; der Direktor der Hochschule für Musik Basel FHNW genehmigt es.

## **Teil 1: Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Studienrichtungsreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelorabschlusses im Studiengang Bachelor of Arts FHNW in Musik mit der Studienrichtung Alte Musik Mittelalter – Renaissance instrumental/vokal.
- <sup>2</sup> Es beschreibt insbesondere
  - a. die Ziele der Studienrichtung,
  - b. das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren,
  - c. den Studienaufbau und -ablauf inkl. Modulplan,
  - d. die konkreten Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.
- <sup>3</sup> Soweit dieses Studienrichtungsreglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW.

## **Teil 2: Studium**

### **§2 Ziele der Studienrichtung**

- <sup>1</sup> Der Studiengang Bachelor of Arts FHNW in Musik, Studienrichtung Alte Musik Mittelalter-Renaissance als erste Stufe in der Musikhochschulausbildung zielt auf die Entwicklung einer vielseitigen musikalischen Persönlichkeit, die fähig ist, die erworbenen Kompetenzen selbständig anzuwenden. Dies bedeutet im Bereich künstlerische Ausbildung eine sichere Technik sowie solide Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich musikalische Allgemeinbildung sowie im spezifischeren Kontext der früheren Musikgeschichte. Zusätzliche Kompetenzen in Analyse, Quellenkenntnissen, schriftlosen Aufführungspraktiken, Kommunikation von und Reflexion über Musik sowie ausreichende Kenntnisse in den Belangen des Berufs als Mu-

siker:in vervollständigen das Gesamtbild dieser Studienrichtung des Bachelor of Arts FHNW in Musik. Damit werden die Voraussetzungen für einen konsekutiven Masterstudiengang geschaffen.

### §3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zum Studium

- Besondere Begabung <sup>1</sup> Gemäss § 3 Abs.1 Studien- und Prüfungsordnung kann vom verlangten Nachweis über den Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine aussergewöhnliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Ein Antrag über die Zulassung aufgrund besonderer Begabung ist der Anmeldung beizulegen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Eignungsabklärung aufgrund der eingereichten Unterlagen, d.h. insbesondere:
- a. Motivationsschreiben
  - b. Tabellarischer Lebenslauf
  - c. Video mit Arbeitsproben gemäss Vorgaben.
- Sprachanforderungen <sup>2</sup> Zu Beginn des Studiums werden gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Von fremdsprachigen Studienbewerber:innen wird ein Niveau mindestens entsprechend Zertifikat B1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erwartet.
- Zulassung mit Auflagen <sup>3</sup> Studienbewerber: innen, die bei der praktischen (künstlerischen) Eignungsabklärung überzeugen, den theoretischen Teil der Eignungsabklärung (s. §4 Eignungsabklärung) jedoch nicht oder nur knapp bestehen, können mit Auflagen zum ersten Studienjahr zugelassen werden. Bei Nichterfüllen der Auflagen kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

### §4 Eignungsabklärung

- Ablauf <sup>1</sup> Die Eignungsabklärung umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil.
- Praktischer Prüfungsteil <sup>2</sup> Die Eignungsabklärung besteht aus einer Präsenzprüfung vor Ort. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Online-Aufnahmeprüfung (Video und Online-Interview) bewilligt werden. Bei ausgewählten Instrumenten erfolgt eine erste Runde per Video.
- Theoretischer Prüfungsteil <sup>3</sup> Der allgemeine Teil der Prüfung findet in der Regel am Tag der Hauptfachprüfung statt. Sie dauert maximal 20 Minuten und wird nach der erreichten Maximaldauer abgebrochen. Aus Zeitgründen nicht geprüfte Prüfungsteile werden als nicht bestanden gewertet, wenn dies dem Umstand geschuldet ist, dass der/die Studienbewerber:in die Aufgabestellungen nicht im erwarteten Tempo lösen konnte.
- Zeitpunkt <sup>4</sup> Das Vorspiel vor Ort findet im März-April statt. Der genaue Zeitpunkt der einzelnen Fächer wird frühzeitig auf der Webseite publiziert.

Anmeldung	<sup>5</sup> Das Anmeldefenster ist vom 15.12.-31.1. geöffnet. Mit der Anmeldung müssen folgende Dokumente eingereicht werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebenslauf,</li> <li>– Motivationsschreiben,</li> <li>– Maturzeugnis,</li> <li>– Diplomzeugnisse,</li> <li>– Passfoto (für Studierendenausweis)</li> </ul>
Bewertung	<sup>6</sup> Die Hauptfachprüfung wird von der Bewertungskommission, bestehend aus den Dozierenden des gewählten Hauptfachs und einem Mitglied der Leitung, bewertet. Bei Nichtbestehen der Prüfung im Hauptfach ist die Eignungsabklärung insgesamt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Prüfung im Hauptfach ist die Eignungsabklärung insgesamt nicht bestanden; es erfolgt keine Einladung zum Gehörttest. Nicht bestandene Eignungsabklärungen können pro Studienrichtung in der Regel einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.
Bekanntgabe Ergebnisse	<sup>7</sup> Die Ergebnisse werden im Mai per E-Mail bekannt gegeben.
<b>§5 Aufnahmeverfahren</b>	
Aufnahme und Rangfolge	<sup>1</sup> Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung (Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 5) vergeben. Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und welche die Eignungsabklärung bestanden haben, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückliste. Die Studienbewerber:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten einen Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens vor Studienbeginn.
Wiederholung	<sup>2</sup> Pro Studienrichtung kann die Eignungsabklärung einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.
Nachrückliste	<sup>3</sup> Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückliste definitiv.
Studienplatzbestätigung	<sup>4</sup> Die Studienbewerber:innen, denen definitiv ein Studienplatz zugewiesen werden kann, müssen fristgerecht eine Studienplatzbestätigung einreichen, damit sie definitiv in den Studiengang aufgenommen werden.
<b>§6 Studienaufbau</b>	
Modulplan	<sup>1</sup> Der Studienaufbau ist in einem Modulplan gegliedert und ist ein integraler Bestandteil dieses Studienrichtungsreglements.
<b>§5 Studienablauf</b>	
Studiengespräch	<sup>1</sup> Bei Studienbeginn findet ein Studiengespräch mit der Studiengangsleitung statt. Die Vereinbarungen werden im Studienvertrag festgehalten. Bei Bedarf werden weitere Studiengespräche im Verlauf des Studiums vereinbart.

- Leistungsbewertung <sup>2</sup> Die vollständige Beschreibung der Leistungsnachweise auf Stufe Studienrichtung sind pro Modul in der jeweiligen Modulbeschreibung festgehalten.
- <sup>3</sup> Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb zwölf Monaten wiederholt werden.
- <sup>4</sup> Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises in den Modulen Hauptfach (ausgenommen hauptfachspezifische Regelungen) findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form eines Vorspiels statt. Die Bewertungskommission besteht aus der/dem Hauptfachdozierenden, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin/einem internen Experten. Nichtbestehen der Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach führt zum Abbruch des Studiums.
- <sup>5</sup> Wer ohne triftigen Grund einen Leistungsnachweis nicht erbringt, eine Prüfung abbricht oder eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht, erhält die Note 1. Als triftige Gründe gelten namentlich Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt.
- Vorausgesetzte Module <sup>6</sup> Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die/der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls erbracht werden.

## §6

### Studienabschluss

- <sup>1</sup> Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die gemäss Modulplan erforderlichen Module inkl. Bachelorqualifikation bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden.

## §7

### Bachelorqualifikation

Ziel

- <sup>1</sup> Die Bachelorqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen und der auf das jeweilige Hauptfach bezogenen Kompetenz zum Erwerb des Diploms «Bachelor of Arts FHNW in Musik».

Elemente der Bachelorqualifikation

- <sup>2</sup> Die Elemente der Bachelorqualifikation sind im Modulplan ausgewiesen und ihr Zusammenwirken, in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.

Zulassung

- <sup>3</sup> Zur Bachelorqualifikation zugelassen wird, wer die Anforderungen des Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Kreditpunkte erworben hat. Konnten nicht bestandene Leistungsnachweise bis zum Zeitpunkt der Bachelorqualifikation noch nicht wiederholt werden, ist die Zulassung auf Antrag trotzdem möglich.

Ablauf

- <sup>4</sup> Der konkrete Ablauf der Bachelorqualifikation ist in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.

Bewertungskommission

- <sup>5</sup> Die Zusammensetzung der Bewertungskommission zur Bachelorqualifikation ist in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.

- Bewertungskriterien <sup>6</sup> In die Beurteilung von instrumentalen und vokalen Leistungen fließen insbesondere folgende Kriterien ein:
- Musikalische Gestaltung (Interpretation/Improvisation)
    - musikalischer Atem, Formverständnis
    - Zeitgefühl, Rhythmus, Metrum (z. B. Puls, Time, Tanzcharakter)
    - Phrasierung, Artikulation
    - Umgang mit dem Notentext, stilistische Sicherheit, Aufführungspraxis
    - Ausdrucksqualität, Fantasie, Eigenständigkeit
    - Zusammenspiel, Ensemblefähigkeit
  - Instrumental-/Gesangstechnik
    - Intonation, Klangqualität, dynamisches Spektrum
    - Motorik, Koordination
    - körperliche Disposition, Atmung
    - Repertoire (z. B. Breite, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung)
    - Blattsingen, -spiel
    - Gesang: Sprachgefühl, Textverständnis und -verständlichkeit, Aussprache
  - Bühnenpräsenz
    - Vorbereitung, Auswendigspiel
    - Auftreten: Haltung, Gestik, Mimik, Tonus
    - Ablaufregie
  - Reflexion
    - Dramaturgie, Konzeption, Programmgestaltung
    - Selbstwahrnehmung und -einschätzung
- Feedback <sup>7</sup> Die/der Studierende hat unmittelbar nach dem künstlerischen Leistungsnachweis (Konzert) Anrecht auf ein mündliches Feedback der Bewertungskommission.

## Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§10

### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Studienrichtungsreglement tritt am 1. Dezember 2024 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW in Kraft.

Basel, 30. November 2024

Erlassen durch:

Vorsitz Leitungsteam  
Institut Schola Cantorum  
Basiliensis



Prof. Dr. Martin Kirnbauer

Genehmigt von:

Direktor Hochschule für Musik Basel



Prof. Stephan Schmidt